



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2019

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Gewerbe, Verkehr und Feuerwehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007

hier: Anträge der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungsverordnung wird erlassen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das Gesetz ist am 30. März 2018 in Kraft getreten. Gem. § 13 Abs. 2 (Übergangsregelung) ist die sog. Dauerverordnung (ohne zeitliche Befristung) der Stadt Voerde zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ab 2019 der neuen Rechtslage anzupassen. Die Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie die Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) haben daher entsprechende Anträge eingereicht, die anliegend als Fotokopien beigefügt sind.

Die Änderung des LÖG betrifft insbesondere die Voraussetzungen für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch die Kommunen. Bis dahin war dies nur aus Anlass einer örtlichen Veranstaltung möglich. Mit der Neufassung wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben. Das LÖG NRW beschreibt jetzt – nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse in diesem Sinne. Danach genügt, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Diese Regelvermutung soll es den Kommunen erleichtern, diesen Sachgrund heranzuziehen und dann das Vorliegen bezogen auf den Einzelfall zu begründen, zumal in der Vergangenheit in der Rechtsprechung zum LÖG NRW alter Fassung gerade die Aspekte „räumliche und zeitliche Nähe“ von großer Bedeutung waren.

Ziel der Neuregelung ist es, den Kommunen die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu erleichtern. So ist z.B. bereits in der Gesetzesbegründung festgelegt und auch gerichtlich akzeptiert worden, dass Kommunen bei Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen müssen. Kommunen sollen z.B. auch dazu ermutigt werden, verkaufsoffene Sonntage in Konzepte zu integrieren, die dazu beitragen, den stationären Einzelhandel angesichts der Konkurrenz des Online-Handels zu stärken, attraktive Stadtstrukturen zu festigen und Innenstädte zu beleben. Dabei gilt es auch dem geänderten Freizeit- und Einkaufsverhalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ohne den verfassungsrechtlich normierten Sonn- und Feiertagsschutz über die Maßen einzuschränken.

Inzwischen haben Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster über diverse verkaufsoffene Sonntage nach neuem Recht entschieden. Zur Grundlage der Rechtsprechung haben die Gerichte dabei immer den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gemacht und daran die zu beurteilenden ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden für verkaufsoffene Sonntage gemessen. Abgestellt wird bei allen Beschlüssen zudem auf die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe, Erholung und religiösen Einkehr geschützt ist. Das alleinige Umsatzinteresse der Geschäftsinhaber rechtfertigt eine Ladenöffnung ebenso wenig wie das Shopping-Interesse der Kunden. Der Ausnahmecharakter der Ladenöffnung muss nach außen sichtbar werden. Alle Gerichte betonen, dass für jede Ladenöffnung ein Sachgrund von so großem Gewicht vorliegen muss, dass eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz gerechtfertigt ist.

Der von den Gemeinden zumeist herangezogene und somit zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung setzt in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Ladenöffnung bloßer Annex der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind hier von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstrittig.

Da die neuen Sachgründe Nr. 2 - 5 (s.o.) sehr weit gefasst sind, wird das vorgeschriebene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes laut Rechtsprechung nur bei restriktiver Auslegung gewahrt.

Umso wichtiger ist und bleibt es, dass die Kommunen für jeden Einzelfall prüfen, nachvollziehbar dokumentieren und begründen, dass **ein** Sachgrund tatsächlich vorliegt, um die konkrete Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund hat auch der Gesetzgeber bereits bei der Novellierung des LÖG Regelungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Sonn- und Feiertagsschutz die Regel ist, erhalten bleibt und Sonn- und Feiertagsöffnungen die Ausnahme sind. Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs wird mehrfach betont, dass die Gemeinden das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Einzelfall prüfen, begründen und abwägen müssen.

Auch mit Inkrafttreten der Änderung des LÖG NRW am 30.03.2018 ist eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW weiterhin ab 13 Uhr im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von fünf Stunden möglich.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG u.a. insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung, mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Für, auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkte Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen, wurde die Anzahl der insgesamt innerhalb einer Gemeinde freizugebenden Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr auf sechzehn erhöht. Dabei darf aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind nach wie vor die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Voerde beantragt wurde. Vielmehr wurden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. in einzelnen Stadtteilen bzw. Bezirken, **insgesamt acht**, beantragt. Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechzehn Sonntage wird somit nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Nach den hier vorhandenen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen, insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in den Veranstaltungsflächen bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe (Zuwegungen) zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

Die den vorgesehenen Ladenöffnungen zugrunde liegenden Anlässe entsprechen sämtlich denen der Vorjahre. Bei diesen handelt es sich um traditionelle Veranstaltungen, die teilweise schon seit 30 Jahren durchgeführt werden.

Dieses gilt auch für die Veranstaltung „Blickpunkt Spellen“, die nach dreijähriger Pause nunmehr wieder jährlich stattfinden soll.

Alle Veranstaltungen haben traditionell regelmäßig im Veranstaltungsbereich (Jahr-)Marktstände auf denen jahreszeitlich insbesondere auch beliebte Waren zur Frühlings-, Herbst-, bzw. Advents- und Weihnachtszeit feilgeboten werden, Kinderprogramm mit Karussells, Hüpfburgen etc., sowie div. Bühnenprogramm mit Tanz-/Showauftritten, Musikdarbietungen von Gewerbetreibenden bzw. örtlichen Vereinen und Gastronomie. Das „Dorffest“ wird traditionell mit einem ökumenischen Gottesdienst eröffnet.

Bei den Verkaufsstellen, welche anlässlich einer möglichen Freigabe der Ladenöffnungen an diesen Tagen neben den Cafés, Restaurants und Eisdielen öffnen werden, handelt es sich allenfalls um überwiegend kleinflächige inhabergeführte Geschäfte/kleine Ladenlokale.

Hinsichtlich der Veranstaltungen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass durch die enge räumliche Begrenzung und die eher geringere Zahl von teilnehmenden Geschäften die Bedeutung der verkaufsoffenen Sonntage in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten. Dieses verdeutlicht auch die jeweils zu erwartende Besucherzahl der Veranstaltungen in Relation zur Zahl der erwarteten Ladenbesucher. Bei den Veranstaltungen handelt es sich sämtlich um Traditionsveranstaltungen, die bereits über viele Jahre stattfinden. Die Veranstaltungen ziehen jedes Jahr aus einem großen regionalen Einzugsgebiet viele Besucher an.

Die verkaufsoffenen Sonntage orientieren sich an den gesetzlichen Zeiten und finden begleitend von 13 bis 18 Uhr statt.

Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Gem. § 6 Abs. 4 des LÖG sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonn- und Feiertage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Gewerkschaft ver.di ist grundsätzlich gegen eine Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen. Lebensmittel- und Getränkemärkte sowie Apotheken sollten von einer Öffnung ausgeschlossen werden (s. Anlage).

Bei den Veranstaltungen „Frühlingsfest“ (§ 1 Nr. 1), „Maimarkt“ (§ 1 Nr. 3) und „VAA“ (§ 3 Nr. 6) liegen keine Verkaufsstellen des Lebensmittel- und Getränkeeinzelhandels sowie Apotheken im räumlichen Geltungsbereich der beantragten Sonntagsöffnungen.

Bei den anderen Veranstaltungen bleiben solche Verkaufsstellen regelmäßig geschlossen, da die Eingangsbereiche und Parkplätze vor diesen Verkaufsstellen als Veranstaltungs- bzw. Parkflächen der jeweiligen Feste benötigt und genutzt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen „Jahr für Jahr“ bei sog. Dauer-Verordnungen ist nicht ersichtlich.

Der Handelsverband Niederrhein befürwortet ausdrücklich die Anträge der beiden Werbegemeinschaften.

Die Handwerkskammer Düsseldorf sowie die Niederrheinische IHK haben keine Bedenken gegen die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Spellen-Friedrichsfeld und Götterswickerhamm sowie die Katholische Kirchengemeinde haben bislang keine Stellungnahmen abgegeben.

Sofern Rückmeldungen bei Veröffentlichung der Vorlage noch nicht vorgelegen haben, wird/werden die Stellungnahme/n in den Sitzungen, ggf. auch mündlich, nachgereicht.

Die Verwaltung schlägt vor, den Anträgen der Werbegemeinschaften Friedrichsfeld, Voerde und Spellen sowie der Interessengemeinschaft Kurierweg (Stadtteil Friedrichsfeld) stattzugeben.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Änderungsverordnung LÖG
- (2) Synopse (räumlicher Geltungsbereich der Verordnung, § 1 Nr. 1 - 8)
- (3) Anträge der Interessengemeinschaft, Werbegemeinschaften
- (4) kartographische Definition
- (5) Anhörung und Rückäußerungen (Stellungnahmen)